

Entschädigungssatzung der Gemeinde Kaufungen

Aufgrund der §§ 5, 27 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl.1992 I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.1999 (GVBl. 2000 I S 2) hat die Gemeindevertretung Kaufungen am 25.10.2001 folgende Entschädigungssatzung beschlossen:

§ 1 Verdienstausfall

1. Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter, Mitglieder des Gemeindevorstandes und andere ehrenamtlich Tätige erhalten, wenn ihnen nachweisbar ein Verdienstausschlag entstehen kann, zur pauschalen Abgeltung ihrer Ansprüche einen Betrag von 50,-- DM/25,-- € des Gemeindevorstandes oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes, Satzung oder Geschäftsordnung angehören oder in das sie als Vertreterin oder Vertreter der Gemeinde entsandt worden sind. Den erforderlichen Nachweis der Möglichkeit der Entstehung eines Verdienstausschlages für Zeiten, in denen entschädigungspflichtige Sitzungen durchgeführt werden, haben die ehrenamtlich Tätigen zu Beginn der Wahlzeit der Gemeindevertretung gegenüber der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung zu führen. Sie sind verpflichtet, diesen Nachweis zu Beginn eines jeden Kalenderjahres erneut zu führen und spätere Änderungen unverzüglich anzuzeigen.
2. Hausfrauen und Hausmänner erhalten den Durchschnittssatz ohne Nachweis. Um den Durchschnittssatz zu erhalten, zeigen die Hausfrauen und Hausmänner ihre Tätigkeit zu Beginn der Wahlzeit der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung an. Im übrigen gilt Abs. 1 S. 3 entsprechend.
3. Als Hausfrauen und Hausmänner im Sinne dieser Satzung gelten nur Personen ohne eigenes oder mit einem geringfügigen Einkommen aus stundenweiser Erwerbstätigkeit, die den ehelichen, eheähnlichen oder eigenen Hausstand führen.
4. Auf Antrag ist anstelle des Durchschnittssatzes nach Abs. 1 der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstausschlag zu ersetzen. Das gilt auch für erforderliche Aufwendungen, die wegen Inanspruchnahme einer Ersatzkraft zur Betreuung von Kindern, Alten, Kranken und Behinderten entstehen.

§ 2 Fahrtkosten

1. Ehrenamtlich Tätige haben Anspruch auf Ersatz ihrer tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Fahrtkosten.
2. Bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges bemisst sich der Ersatz der Fahrtkosten nach den Sätzen des Hessischen Reisekostengesetzes für anerkannt privateigene Fahrzeuge.
3. Erstattungsfähige Fahrtkosten sind grundsätzlich die Kosten für Fahrten vom Wohnort zum Sitzungsort. Ist ausnahmsweise eine Anreise von einem anderen Ort als dem Wohnort erforderlich, werden die Fahrtkosten nur ersetzt, soweit sie verhältnismäßig sind und die Notwendigkeit zur Teilnahme an der Sitzung bestand. Dies gilt auch für Fahrten zu anderen Veranstaltungen

§ 3 Aufwandsentschädigungen

1. Ehrenamtlich Tätige erhalten neben dem Ersatz des Verdienstausfalles und der Fahrtkosten eine monatliche Pauschale (Abs. 1a) oder ein Sitzungsgeld (Abs. 1b) der Gemeindevertretung, des Gemeindevorstandes oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes, Satzung oder Geschäftsordnung angehören oder in das sie als Vertreterin oder Vertreter der Gemeinde entsandt worden sind.

a) ehrenamtlich Tätige/monatlich (Mitglieder der Gemeindevertretung und des Gemeindevorstandes)	€ 75,-- / DM 150,--
b) ehrenamtlich Tätige (z. B. Schriftführer, Sachverständige, Mitglieder der Wahlausschüsse und Wahlvorstände, sachkundige Bürger/innen sowie Mitglieder von Arbeitskreisen)	€ 25,-- / DM 50,--
c) Ehrenamtlich Tätige, die bereits eine mtl. Pauschale nach § 3 Abs. 1 a erhalten, können keine weiteren Aufwandsentschädigungen nach Abs. 1 b geltend machen. Dies gilt nicht für die Sitzungen von Wahlausschüssen und Wahlvorständen.	
2. Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 wird für den höheren Aufwand bei dem Wahrnehmen besonderer Funktionen um eine monatliche Pauschale erhöht. Diese beträgt für

a) die oder den Vorsitzenden der Gemeindevertretung	€ 100,-- / DM 200,--
b) Ausschussvorsitzende	€ 25,-- / DM 50,--
c) Fraktionsvorsitzende	€ 75,-- / DM 150,--
d) die oder den ehrenamtlichen Ersten Beigeordneten	€ 100,-- / DM 200,--
e) ehrenamtliche Beigeordnete	€ 25,-- / DM 50,--

Der Anspruch auf die Pauschale entsteht am Beginn des Kalendermonats, in dem die ehrenamtlich Tätigen die besondere Funktion antreten. Er erlischt mit Ablauf

des Kalendermonats, in dem sie aus der Funktion scheiden.

3. Nehmen ehrenamtlich Tätige mehrere Funktionen wahr, für die Anspruch auf Erhöhungen nach Abs. 2 besteht, so stehen ihnen die Erhöhungen für alle Funktionen zu.

§ 4 Fraktionssitzungen

1. Ehrenamtlich Tätige erhalten für die Teilnahme an Fraktionssitzungen, soweit sie gem. § 36 a Abs. 1 HGO teilnahmeberechtigt sind, Ersatz des Verdienstausfalles und der Fahrkosten. Fraktionssitzungen im Sinne von Satz 1 sind auch Sitzungen von Teilen einer Fraktion (z. B. Fraktionsvorstand, Fraktionsarbeitsgruppen).
2. Ersatzpflichtig sind nur die Fraktionssitzungen, die auch tatsächlich stattgefunden haben. Die Zahl der nach Abs. 1 ersatzpflichtigen Fraktionssitzungen wird auf 18 pro Jahr begrenzt.
3. Eine Aufwandsentschädigung nach § 3 wird nicht gezahlt.

§ 5 Dienstreisen

1. Bei Dienstreisen erhalten Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter, Beigeordnete und sonstige ehrenamtliche Tätige Ersatz des Verdienstausfalles und der Fahrkosten nach §§ 1 und 2. Weitere Reisekosten sind nach dem Hessischen Reisekostengesetz zu erstatten.
2. Ein Anspruch auf Entschädigung entsteht nur, wenn die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung die Dienstreise genehmigt hat. Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung entscheidet über ihre oder seine Teilnahme selbst. In Zweifelsfällen hat sie oder er die Entscheidung der Gemeindevertretung anzurufen. Dienstreisen von Beigeordneten werden von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister genehmigt. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister entscheidet über ihre oder seine Teilnahme selbst.
3. Für die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit oder dem Mandat gilt Abs. 1 entsprechend. Die Genehmigung nach Abs. 2 kann nur versagt werden, wenn die Voraussetzungen des § 35 a Abs. 4 Satz 2 HGO nicht vorliegen.

§ 6
Unübertragbarkeit, Unverzichtbarkeit, Antragsfrist

1. Die Ansprüche auf die Entschädigung nach §§ 1 bis 3 und 5 sind nicht übertragbar. Auf die Aufwandsentschädigung kann weder ganz noch teilweise verzichtet werden.
2. Die Entschädigungsleistungen sind innerhalb eines Jahres bei dem Gemeindevorstand schriftlich zu beantragen. Die Frist beginnt mit dem Tage nach dem Ende der Sitzung oder der Veranstaltung bzw. des Monats. Dies gilt nicht für die Aufwandsentschädigungen gem. § 3. Die Aufwandsentschädigungen werden monatlich nachträglich ohne Antrag ausgezahlt.

§ 7
Fraktionen

Die den in der Gemeindevertretung der Gemeinde Kaufungen vertretenen Fraktionen bisher zur Verfügung gestellten Mittel gem. § 36a, Abs. 4 HGO entfallen zum 31.12.2001.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherige Entschädigungssatzung der Gemeinde Kaufungen vom 26.01.1994 sowie die 1. Änderung vom 24.06.1999 außer Kraft.

Kaufungen, den 25.10.2001

DER GEMEINDEVORSTAND
DER GEMEINDE KAUFUNGEN

(Burghardt)
Bürgermeister

Erläuterungen des HSG zur Muster-Entschädigungssatzung

Einleitungsformel

Die Einleitungsformel ist an die letzte Änderung der Hessischen Gemeindeordnung angepasst worden. Die letzte Änderung der Hessischen Gemeindeordnung erfolgte durch das Gesetz zur Stärkung der Bürgerbeteiligung und kommunalen Selbstverwaltung vom 23.12.1999 (GVBl. 2000 I S. 2).

§ 1

Die Muster-Entschädigungssatzung ist im Hinblick auf die ohnehin zum 01.01.2002 erfolgende Währungsumstellung bereits jetzt mit EURO ausgewiesen worden. Es ist allerdings auch weiterhin zulässig, DM-Beträge zu belassen.

In § 1 Abs. 1 ist ergänzend geregelt worden, dass auch ehrenamtlich Tätige, die kraft Geschäftsordnung einem Gremium angehören, Anspruch auf Verdienstaufschlag haben. Die Praxis zeigt, dass viele Mitgliedsstädte und –gemeinden Beiräte oder andere Gremien (z.B. Seniorenbeiräte, Jugendbeiräte) gebildet und als Grundlage für die Verfahrensweise dieser Gremien eine Geschäftsordnung beschlossen haben. Bei den Mitgliedern dieser Gremien handelt es sich ebenfalls um ehrenamtlich Tätige, die einen Anspruch auf Verdienstaufschlag haben.

In Kaufungen ist ein Jugendforum gebildet worden. Damit die Entschädigungs-Regelung greift, sollte noch eine Geschäftsordnung beschlossen werden!

In § 1 Abs. 3 ist der letzte Satz, dass ein geringfügiges Einkommen nur dann anzunehmen ist, wenn die zeitliche Inanspruchnahme durch die Erwerbstätigkeit weniger als einen halben Tag ausmacht, gestrichen worden. Der Hessische Verwaltungsgerichtshof hat in seinem Urteil vom 18.05.2000 (Hess. VGH HSGZ 2000, 321) ausdrücklich ausgeführt, dass Hausfrauen bzw. Hausmänner i.S.d. § 27 Abs. 1 HGO nur diejenigen sind, die ausschließlich einen Haushalt führen bzw. daneben allenfalls einer völlig untergeordneten Zusatzbeschäftigung nachgehen. Zu der Frage, ob ein geringfügiges Einkommen an die zeitliche Inanspruchnahme gekoppelt ist, ergeben sich aus dem Urteil keine Anhaltspunkte. Insofern ist die ursprüngliche Formulierung in der Muster-Entschädigungssatzung nicht unproblematisch. Hinzu kommt, dass die Möglichkeit der Flexibilisierung von Arbeitszeiten (Teilzeitmodelle) es sinnvoll erscheinen lässt, hierauf zu verzichten.

§ 2

Zu der Bemessung der Fahrkosten (§ 2 Abs. 1 S. 2) ist darauf hinzuweisen, dass mit Erlass vom 16.03.2001 des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport die Wegstreckenentschädigung (bis 10.000 km) rückwirkend zum 01.01.2001 für anerkannt privateigene Fahrzeuge auf 58 Pfennige angehoben wurde.

§ 3

In § 3 Abs. 1 ist ergänzend geregelt worden, dass auch ehrenamtlich Tätige, die kraft Geschäftsordnung einem Gremium angehören, Anspruch auf Aufwandsentschädigung haben. Es wird insofern auf die obigen Ausführungen zu § 1 Abs. 1 verwiesen.

I:\Hauptamt\Satzungen\entschädigungssatzung-neu-2001.doc